

**MINISTERIUM FÜR UMWELT,
KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@um.bwl.de
FAX: 0711 126-2881

An die
Regierungspräsidien
- Ref. 54.3 -

Stuttgart
Karlsruhe
Tübingen
Freiburg

An die
Unteren Wasserbehörden bei den
Land- und Stadtkreisen

Nachrichtlich:
ZSV beim RP Tübingen
LUBW Karlsruhe

Stuttgart 01.09.2017
Name Uta Zepf
Durchwahl 0711 126-1536
Aktenzeichen 53-8913.10/8
(Bitte bei Antwort angeben!)

Bewertung alter Kunststofftanks zur Lagerung von Heizöl

Anlagen

Wegen aufgetretener Fragen zu Sachverständigen-Prüfberichten, die Heizöltanks aus thermoplastischen Werkstoffen allein wegen des Alters von mehr als 30 Jahren - auch ohne Auftreten von Verformungen oder anderer Auffälligkeiten - mit erheblichen Mängeln bewerten, werden folgende Hinweise gegeben:

Die Sachverständigenorganisationen (SVO) berufen sich bei dieser Vorgehensweise auf Hinweise der Behälterhersteller, dass die genannten Behälter für eine Lebenserwartung von 30 Jahren ausgelegt seien und ältere Behälter ersetzt werden sollten. Außerdem werde empfohlen, die Behälter unabhängig vom Alter bei Auftreten von **Auffälligkeiten** wie

- starker Verfärbung des Tanks,
- beginnende Versprödung, Rissbildung,
- Unregelmäßigkeiten in der Geometrie der Tanks, insbesondere Ausbildung sogenannter Elefantenfüße, Absenkung des Tankdaches (Sattelbildung),
- übermäßige Dehnung an exponierten Stellen

unbedingt auszutauschen, da der sichere Betrieb der Anlage nicht dauerhaft gewährleistet werden könne.

Bei der 29. Sitzung des Bund-Länder-Arbeitskreises Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BLAK UmwS) im Juni 2017 wurde dazu beschlossen:

Allein aufgrund des Alters ist keine Nachrüstung/Austausch von Tanks erforderlich, sofern die Rückhalteeinrichtung ordnungsgemäß ist. Die Behörden können ggf. einen verkürzten Prüfrhythmus anordnen.

Aus Sicht der AwSV sind die beschriebenen Kunststofftanks Anlagenteile der primären Sicherheit - 1. Barriere -, die zusammen mit der Rückhalteeinrichtung, der sekundären Sicherheit - 2. Barriere -, und den Sicherheitseinrichtungen eine Heizölverbraucheranlage im privaten Bereich bilden. Anlagenteile der primären Sicherheit müssen nach § 17 AwSV dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Die Rückhalteeinrichtungen müssen nach § 18 AwSV flüssigkeitsundurchlässig sein und es ist sicher zu stellen, dass im Schadensfall austretende wassergefährdende Stoffe sicher zurückgehalten werden. Diese Anforderungen werden von den Sachverständigen bei den wiederkehrenden Prüfungen überprüft. Nach bisheriger Mängeldefinition war dabei auch eine Bewertung abzugeben, ob die Anlage die Anforderungen bis zur nächsten regelmäßigen Prüfung voraussichtlich erfüllen werde.

In Schreiben an die SVO werden die Anerkennungsbehörden der Länder erläutern, dass die neuen Mängeldefinitionen dies nicht mehr verlangen:

- Geringfügige Mängel beeinträchtigen die Anlagensicherheit nicht erheblich, eine Gewässergefährdung ist nicht zu besorgen. Die Wirksamkeit der 1. und 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) ist zum Zeitpunkt der Prüfung gegeben. Falls die Anlage wiederkehrend prüfpflichtig ist, ist die Wirksamkeit bei ordnungsgemäßer Mängelbeseitigung (nach § 48 Abs. 1 Satz 1 AwSV binnen 6 Monaten, Kontrolle bei wiederkehrender Prüfung) bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung zu erwarten.

- Erhebliche Mängel beeinträchtigen die Anlagensicherheit soweit, dass ohne ihre Beseitigung eine akute Gewässergefährdung zu besorgen ist. Die Wirksamkeit der 1. oder 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) ist zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gegeben. Die Mängel sind nach § 48 Abs. 1 AwSV unverzüglich zu beseitigen, die Beseitigung wird mit einer Nachprüfung kontrolliert.

Eine Verpflichtung zur Abgabe einer Aussage durch die Sachverständigen, ob bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung die Besorgnis des Eintretens einer akuten Gewässergefährdung besteht, ist demnach nicht mehr erforderlich.

Zudem hat im Mai 2017 das Institut für Kunststoffverarbeitung an der RWTH Aachen die Aussage getroffen, dass bei PE-Tanks für die Lagerung von Heizöl ein unstetiges sprödes Versagen ohne vorherige Verformung grundsätzlich nicht zu erwarten sei. Auch sind bisher keine Schadensfälle bekannt, die lediglich auf das Alter einer Anlage ohne aufgetretene Auffälligkeiten zurückzuführen wären.

Daher soll von Seiten der Sachverständigen kein (erheblicher) Mangel, aber ein deutlicher Hinweis auf das Alter des Tanks auf dem Prüfbericht angebracht werden. Die Behörden sollten dann ggf. kürzere Prüffristen und eine häufige Überwachung durch den Betreiber anordnen.

Zusätzlich ist die BLAK UmwS-Geschäftsstelle auf die Hersteller von Kunststofftanks (Bundesverband Lagerbehälter) mit der Bitte zugegangen, mit den SVO zusammen Prüfkriterien für den weiteren Betrieb solcher Tanks zu erarbeiten.

Daraus ergibt sich bis zum Vorliegen neuer Erkenntnisse folgende Differenzierung:

1. Kunststofftanks mit einer oder mehrerer o.g. Auffälligkeiten werden bei Prüfungen von den Sachverständigen unabhängig vom Alter der Anlage bemängelt. Sanierungsmaßnahmen sind dann vom Betreiber unverzüglich durchzuführen, die in der Regel zur Stilllegung bzw. Austausch des Tanks führen werden.
2. Kunststofftanks mit einem Alter von mehr als 30 Jahren, die keine Auffälligkeiten erkennen lassen, werden von den Sachverständigen nicht allein wegen des Alters bemängelt. Im Prüfbericht erfolgt ein Hinweis auf das jeweilige Alter der Anlage ohne diesbezügliche Mängelbewertung. Die betreffenden Tanks können weiter betrieben werden, wenn die Anlage über eine ordnungsgemäße Rückhaltung verfügt und auch keine sonstigen Mängel vorliegen. Der Betreiber sollte jedoch auf ein möglicherweise bestehendes Betriebsrisiko hingewiesen und ggf. zur Eigenüberwachung (monatliche

Inaugenscheinnahme der Anlage auf mögliche Verformungen bzw. Verfärbungen hin und ggf. unverzügliche Meldung an die zuständige Behörde zur Abstimmung erforderlicher Maßnahmen) verpflichtet werden.

- a. Bei wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen kann es geboten sein, nach § 46 Abs. 4 AwSV verkürzte Prüfintervalle (z.B. 30 Monate) anzuordnen. Über das Erfordernis wird von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung des Gefährdungspotentials (Aufstellungsort, Zutritt von UV-Strahlung, sonstige Bewertung der Anlage) im eigenen Ermessen im Einzelfall entschieden.
- b. Bei nicht wiederkehrend prüfpflichtigen Anlagen sollte für eine weitere Beobachtung der Anlage gesorgt werden durch Anordnung einer wiederkehrenden Prüfung (ggf. verkürzte Prüfintervalle wie bei a.). Über das Erfordernis wird wie bei a. von der zuständigen Behörde im Einzelfall entschieden.

Sofern auch weiterhin Sachverständigen-Prüfberichte eingehen, die Heizöltanks aus thermoplastischen Werkstoffen allein wegen des Alters von mehr als 30 Jahren ohne Auftreten von Verformungen oder anderer Auffälligkeiten mit erheblichen Mängeln bewerten, wird um Nachricht an o.g. Bearbeiterin gebeten.

gez. Zepf